

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

24. Dezember 2003

Nummer 27

Inhaltsverzeichnis

1. Landkreis Stendal	
- Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes	246
- Korrektur einer Satzungsüberschrift	246
- Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule Stendal	246
- Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren (Vorhaltung Notärzte)	247
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gem. § 151 Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für die Gemeinden Neukirchen und Storkau	248
2. Berufsbildende Schulen II des Landkreises Stendal	
- Anmeldefristen zum Schuljahr 2004/2005 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal	250
3. GASS Osterburg mbH i.L.	
- Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	
4. Stadt Stendal - Bauaufsichtsamt	
- Bekanntmachung	250
5. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
- Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15. 05. 2000	250
6. Stadt Havelberg	
- Satzung der Stadt Havelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)	251
7. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern	253
- Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2003 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau	253
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2003	253
8. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heeren	253
- 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg	254
9. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Gefahrenabwehrverordnung	254
- Gebührensatzung für den Wildpark Weißewarte	255
10. Wasserverband Stendal-Osterburg WVSO	
- Entgelte Abwasser ab 01.01.2004	256
- Feststellung Jahresabschluss 2002	256
- Wirtschaftsplan 2004	256
- Nachtragswirtschaftsplan 2003	256
11. Katasteramt Stendal	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung (1 Formular VuKV LSA 605 [Offenlegung], 2 Übersichtskarten)	261
- Bodensonderungsverfahren Nr. 03/2003, Gemarkung Osterburg,	
- Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes (1 Mitteilung, 1 Übersichtskarte)	261
12. Stadt Seehausen (A.)	
- Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16/1 „Köppenberg“	261

Landkreis Stendal

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

Der Landkreis Stendal hat als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes in Auftrag gegeben. Der erste Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes liegt dem Landkreis Stendal zur weiteren Stellungnahme vor. Der Entwurf des Nahverkehrsplanes liegt in der Zeit vom 29.12.2003 bis zum 31.01.2004 aus und kann während der Dienstzeiten im Raum 007 (Pressestelle Altbau) oder im BIC; Arneburger Str. 24 (im Dienstzimmer von Herrn Röxe), eingesehen werden. Einwände, Hinweise und Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Jörg Hellmuth
Landrat

Korrektur einer Satzungsüberschrift

Die im Amtsblatt Nummer 9 vom 16. April 2003 unter 1. veröffentlichte „1. Ergänzung der Gebührensatzung für die Nutzung von Schulräumen und Sporthallen durch Dritte“ vom 25.04.2002 - Drucksachen-Nr. 201/1 wird korrigiert. Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung am 20.11.2003 die korrigierte Überschrift in der folgenden Fassung:
1. Ergänzung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sporthallen und Räumen in schulischen Anlagen des Landkreises Stendal vom 25.04.2002 - Drucksachen-Nr. 201/1
Die Korrektur tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 15.12.2003

Jörg Hellmuth
Landrat



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule Stendal

Auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) des Landes Sachsen-Anhalt § 5, in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158 ff.) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Haushaltssanierungsgesetzes 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. S. 22 ff.), erhebt der Landkreis für die Anspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 1 Allgemeines

1. Der Landkreis Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule.
2. Die erhobenen Unterrichts- und Nutzungsgebühren decken einen Teil der Betriebs- und Personalkosten; Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.
3. Die Kreismusikschule wird vom Land Sachsen-Anhalt gefördert.
4. Teilnehmer am Unterricht und Mieter von Instrumenten, Geräten oder Räumen sind zur Zahlung von Gebühren verpflichtet (Gebührensachdner). Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Unterrichtsteilnehmern haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebühren- und Mietsätze

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule des Landkreises Stendal werden Ausbildungsgebühren nach den folgenden Tarifen erhoben:

Kategorie	Unterrichtsart	Unterrichtszeit in Minuten	Jahresgebühr pro Teilnehmer in Euro
A/1	Musik- u. Bewegungsarten (8 - 12 Teilnehmer)	35 - 45	162
A/2	Musikalische Früherziehung (6 - 8 Teilnehmer)	50	183
A2/1	Musikalische Früherziehung (6 - 8 Teilnehmer)	25	91,50
A/3	Musikalische Grundausbildung (6 - 10 Teilnehmer)	50	183

oder Musiktheorie und Gehörbildung ohne Hauptfach (Klassenunterricht)		
A/4	Ensemble ohne Hauptfach	50 - 100 72
B/1	Musikschulgruppenunterricht (3 Teilnehmer)	50 288
B/2	Musikschulpartnerunterricht oder Musikschuleinzelunterricht	50 336 25
B/3	Musikschuleinzelunterricht	50 444
C	Sonderkurse	unter Berücksichtigung der Kosten wird eine einmalige kostendeckende Gebühr erhoben
D	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	444

- Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Musiktheorie und Gehörbildung, Chöre, Instrumentalensembles, Kammermusik, Orchester, Combo u.a.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer ein Hauptfach belegt (Kategorie B).
- Für die Einstellung in den Unterricht der Kreismusikschule Stendal wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.
- Für das Mieten von schuleigenen Musikinstrumenten und Geräten zu Übungszwecken wird
 - pro Überlassung eine monatliche Miete von
 - 8 Euro im 1. Jahr (bis 12 Monate)
 - 10 Euro im 2. Jahr (bis 24 Monate)
 - 13 Euro ab 3. Jahr
 erhoben.
 Die Bedingungen werden in einem Mietvertrag festgesetzt, der von beiden Seiten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann. Die Miete wird mit der Unterrichtsgebühr erhoben.
- Für eine gewerbsmäßige Fremdnutzung von Räumen der Kreismusikschule können Nutzungsgebühren von 12,00 Euro bis 38,00 Euro pro angefangene Stunde erhoben werden. Die finanzielle Spanne bei der Nutzung richtet sich nach der Anzahl der benötigten Räumlichkeiten. Sonderregelungen für nicht gewerbsmäßige Nutzung zu Übungszwecken mit dem Schulleiter vereinbart werden. Die Bedingungen werden jeweils in einer Mietvereinbarung festgesetzt.
- Das Schuljahr der Kreismusikschule entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- Unterrichtsgebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt. Das Kalenderjahr entspricht dem Musikschuljahr. Als Berechnungsgrundlage dient das Schuljahr der Allgemeinbildenden Schule mit einer Wochenzahl von 38 - 40 Wochen. In der Regel findet pro Woche eine Unterrichtseinheit statt. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren bleibt daher auch für die Zeit der Schulferien und für die in die Unterrichtszeit fallenden Feiertage bestehen (lt. Ferienordnung für Allgemeinbildende Schulen in Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung).
- Die Gebührenschuld entsteht in der Regel mit Beginn des Schuljahres. Beginn des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, in welchem der Teilnehmer den Unterrichtsvertrag abschließt. In diesem Fall ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen (je Monat $\frac{1}{12}$ der Jahresgebühr).
- Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu machen ist.
- Die Gebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Gebühren werden als vierteljährliche Rate zum
 - 15.02.
 - 15.05.
 - 15.08.
 - 15.11.
 jeden Jahres fällig.
 Es können auch monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden. Barzahlungen sind nicht möglich.
- Werden 2 aufeinanderfolgende Gebührenraten nicht beglichen, hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit der 3. Gebührenrate der Ausschluss zu erfolgen. Nicht beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Beendigung der Gebührenschuld

- Ein bestehendes Unterrichtsverhältnis kann in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahrs bzw. Schuljahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Gebührenschuld endet dann entweder am Ende des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, oder Ende Dezember.
- Jedes Unterrichtsverhältnis kann innerhalb der ersten drei Monate mit 14-tägiger Kündigungsfrist sowohl vom Teilnehmer als auch von der Kreismusikschule zum Ende eines jeden Monats beendet werden (Probezeit).
Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall anteilig für die Probezeit.
- Ein Unterrichtsverhältnis kann außerordentlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden, wenn durch eine lang andauernde Krankheit oder durch einen Wohnortwechsel die dauernde Teilnahme am Unterricht unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
- Die Kreismusikschule hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, unbefriedigende Leistungen, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung von Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Über den Ausschluss entscheidet der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Gebührenermäßigungen

- Eine Gebührenermäßigung wird gewährt, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig am Unterricht der Kreismusikschule teilnehmen. Die Ermäßigung beginnt mit Eingang eines schriftlichen Antrages. Der Teilnehmer mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20 %, für das dritte um 40 % und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 % ermäßigt. Gebühren in den Kategorien A/4 und D sowie Mieten werden nicht ermäßigt.
- Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe für
 - Empfänger von Arbeitslosengeld, Auszubildende und Studenten in Höhe von 25 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung
 - Empfänger von Arbeitslosenhilfe als Gebührenschildner in Höhe von 60 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung
 - Empfänger von Sozialhilfe als Gebührenschildner in Höhe von 85 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung
 gewährt.
 Eine solche Sozialermäßigung beginnt am Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate bzw. solange, bis die Gründe für eine solche Ermäßigung nicht mehr vorliegen. Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Absatz 1 aus.
- Überdurchschnittlich begabten Schülern, die das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit stärken, können Gebührenermäßigungen bis zu einer Höhe von 100 % gewährt werden. Diese Ermäßigungen gelten für ein Kalenderjahr. Über einen entsprechenden Antrag des Fachlehrers entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Lehrerkonferenz.
- Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung (Kur-, Studien- oder Auslandsaufenthalt) des Teilnehmers Unterrichtsstunden in vier oder mehr aufeinanderfolgenden Wochen aus, so können auf schriftlichen Antrag die Gebühren für den benötigten Zeitraum um 85 % ermäßigt werden.
- Fallen durch Erkrankung oder Verhinderung einer Lehrkraft Unterrichtsstunden aus, werden diese nach Möglichkeit durch einen Vertretungslehrer gehalten oder innerhalb des Schuljahres nachgeholt. Fallen Unterrichtsstunden aus gleichen Gründen in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger ohne Ersatz aus, werden die Gebühren für den gesamten Zeitraum um 85 % ermäßigt. Diese Regelung gilt nicht für Mieten.
- Die in Absatz 4 und 5 festgelegten Gebührenermäßigungen für ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf der Grundlage von folgenden Stundensätzen berechnet (jeweils 85 %, der Gebühr für eine Stunde):

	Betrag in Euro
A/1	3,44
A/2	3,89
A/3	3,89
A/4	1,53
B/1	6,12
B/2	7,14
B/3 und D	9,44

Diese Erstattungen werden zum Ende eines Schulhalbjahres auf schriftlichen Antrag gutgeschrieben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule vom 03. Juli 2001 außer Kraft.

Stendal, den 19.12.2003


Jörg Hellmuth
Landrat



Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren (Vorhaltung Notärzte)

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11. November 1993 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA 5.405), geändert durch Gesetz vom 6.10.1997 (GVBl. 5.878), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Vorhaltung der Notärzte im Rettungsdienst erhebt der Landkreis Stendal zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenschildner

- Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Gebührenschildner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- Ist ein Gebührenschildner nach Absatz 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Gebührenschildner, die die Leistung in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Stendal durch Bescheid festgesetzt und von diesem eingezogen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Soweit sich eine Krankenkasse oder ein sonstiger Kostenträger zur Gebührenübernahme bereit erklärt hat, kann eine direkte Rechnungserteilung an die Krankenkasse oder den sonstigen Kostenträger erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkasse oder den sonstigen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an den Gebührenschuldner nach § 2 ergehen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Gebühr ist die tatsächlich erbrachte Leistung. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein muss, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Die Notarzpauschale ist für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die jeweilige Art des Rettungsdienstesatzes, einem Entfernungszuschlag sowie den Zuschlägen für Sonderleistungen.
- (2) Die Gebührensätze sind:

Tarif Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in EUR
1.	Notarzpauschale	
1.1.	Grundgebühr	174,63

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 6 sind Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31.12.2004. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 1.1.2002 außer Kraft.

Stendal, den 09. 12. 2003



Jörg Hellmuth



Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11. November 1993 (GVBl. LSA S. 699) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 405), geändert durch Gesetz vom 6.10.1997 (GVBl. S. 878), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Stendal zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschriftig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes ist diejenige Person Gebührenschuldner, in deren Interesse die Leistung des Rettungsdienstes erfolgen sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Ist ein Gebührenschuldner nach Absatz 1 nicht vorhanden, ist diejenige Person Gebührenschuldner, die die nicht in Anspruch genommene rettungsdienstliche Leistung bestellt hat, obwohl für diese erkennbar war, dass eine solche offensichtlich nicht notwendig war (Notrufmissbrauch).

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.

§ 4

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Stendal durch Bescheid festgesetzt und von diesem eingezogen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Bescheides zu entrichten.
- (3) Soweit sich eine Krankenkasse oder ein sonstiger Kostenträger zur Gebührenübernahme bereit erklärt hat, kann eine direkte Rechnungserteilung an die Krankenkasse oder den sonstigen Kostenträger erfolgen. Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung durch die Krankenkasse oder den sonstigen Kostenträger soll ein Gebührenbescheid unmittelbar an den

Gebührensschuldner nach § 2 ergehen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Gebühr ist die tatsächlich erbrachte Leistung. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein muss, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen. Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen erhöhen sich die Grundgebühren (§ 6) je zusätzlich beförderten Patienten um 20 vom Hundert. Die übrigen Gebühren sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 6

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die jeweilige Art des Rettungsdienstesatzes, einem Entfernungszuschlag sowie den Zuschlägen für Sonderleistungen.
- (2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Gebührenhöhe in EUR
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1	Grundgebühr	150,00
1.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
2.	Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)	
2.1	Grundgebühr	150,00
2.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1	Grundgebühr	135,00
3.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
4.1	Grundgebühr	30,56
4.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	1,35
5.	Sonderleistungen zu 1. bis 4.	
5.1	Benutzung des Frühgeburtentransportinkubators	170,00
5.1.1	Entfernungszuschlag je gefahrenen Kilometer	2,00
5.2	Desinfektion der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach dem Transport von Infektionskranken bzw. Infektionsverdächtigen	50,00
5.3	Reinigung der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach grober Verschmutzung	30,00
5.4	Transport von Blut, Medikamenten, Transplantaten u.a.	
5.4.1	Grundgebühr	15,00
5.4.2	Entfernungszuschlag für jeden gefahrenen Kilometer	2,00
(3)	Für erforderliche Wartezeiten im qualifizierten Krankentransport am Einsatzort, die mehr als 30 Minuten betragen, wird neben den entstandenen Gebühren nach Absatz 2 für jede angefangene halbe Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10,00 EUR erhoben.	

§ 7

Auslagen

Neben den Gebühren nach § 6 sind Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 1. November 2001 außer Kraft.

Stendal, den 09. 12. 2003



Jörg Hellmuth



Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Gemeinde Neukirchen

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Neukirchen Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf seinem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Für die nachfolgenden Grundstücke der Gemeinde Neukirchen hat der Wasserverband Stendal-Osterburg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Ab-

wasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.
Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 01.01.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche:

A - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 1, 9, 24, 27, 28, 28b, 30, 31, 32, 41b, 52, 55, 77, 78, 81

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13 a, 13 b, 13 c, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 28 a, 29 b, 29 c, 30 a, 31 a, 32 a, 33, 33 a, 34 a, 35, 35 b, 36, 41 a, 42, 43, 44, 53, 53 a, 54, 59, 64, 65, 66, 66 b, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 73 a, 74, 75, 76, 80, 84

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 31.12.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht zur Ausführung und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Wasserverband Stendal-Osterburg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben unter A ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **31.05.2004** zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.
Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Wasserverband Stendal-Osterburg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Wasserverbandes Stendal-Osterburg) gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Wasserverband Stendal-Osterburg für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.
Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.
Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.12.2018 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des WVSO.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA. Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Wasserverband Stendal-Osterburg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Neukirchen, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und deren Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß den Bereichen unter A und B für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 31.12.2018 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242, eingesehen werden.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Storkau

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Storkau Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Gemeinden bzw. hier der Wasserverband Stendal-Osterburg grundsätzlich das gesamte auf seinem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.

Für die nachfolgenden Grundstücke hat der Wasserverband Stendal-Osterburg als Abwasserbeseitigungspflichtiger den Antrag auf Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA gestellt.

Gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertrage ich den Nutzungsberechtigten der nachfolgenden Grundstücke ab 01.01.2004 die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne des § 150 Absatz 2 WG LSA für folgende Bereiche:

A - das Sammeln und Behandeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 1, 2 a, 2 b, 3 a, 3 b, 10 a, 11 a, 12, 12 a, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21 a, 22, 22 b, 23

Gartenweg 3, 5, 7
Billberger Straße 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 22

B - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 5, 6, 7, 8, 9, 10
Billberger Straße 1, 2, 3, 15

C - das Sammeln von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Am Över 3, 4, Grundstück: Flur 2, Flurstück 182, 173; Flur 3, Flurstück 10
Am Elbhang 5, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, Grundstück: Flur 2, Flurstück 175, Grundstück: Flur 2, Flurstück 176
Am Elbufer 6

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht wird auf 15 Jahre bis zum 31.12.2018 befristet. Die Befristung ist jederzeit widerruflich.

Die Übertragung umfasst nicht die Pflicht zur Ausführung und ordnungsgemäßen Beseitigung/Behandlung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und die Schmutzwasserbeseitigung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt beim Wasserverband Stendal-Osterburg.

Die Verpflichtung, die Abwasseranlagen entsprechend dem Stand der Technik und gemäß den wasserrechtlichen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu warten, obliegt den Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

Voraussetzung für die weitere Betreibung der abflusslosen Sammelgruben unter C ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage. Der jeweilige Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, den entsprechenden Nachweis durch einen Fachkundigen erstellen zu lassen und der unteren Wasserbehörde bis zum **31.05.2004** zu übergeben.

Kosten für die Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht erhoben.

Begründung

I.
Gemäß § 151 Abs. 1 WG LSA obliegt den Gemeinden (hier dem Wasserverband Stendal-Osterburg) grundsätzlich die Pflicht zur Abwasserbeseitigung.

Die Verpflichtung der Gemeinde (hier des Wasserverbandes Stendal-Osterburg) gemäß § 151 Abs. 1 i.V.m dem § 150 Abs. 2 WG LSA das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, bedeutet nicht, dass alles Abwasser in gemeindlichen Kanalisationsleitungen gesammelt und Kläranlagen zugeführt werden muss. Dieses wäre sowohl aus technischen und wirtschaftlichen Gründen als auch wegen der begrenzten finanziellen Mittel nicht vertretbar.

Aus diesem Grund hat der Wasserverband Stendal-Osterburg für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Storkau eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und Übertragung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beantragt.

II.
Der Landkreis Stendal ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ZustVO LSA als untere Wasserbehörde für die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA zuständig.

Nach § 151 Absatz 4 WG LSA kann die Wasserbehörde den Verband auf seinen Antrag befristet und widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus privaten Grundstücken freistellen und diese Pflicht auf den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen, wenn auf Grund der Siedlungsstruktur eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht angezeigt ist und eine Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig. Der Wasserverband Stendal-Osterburg ist mit Inkrafttreten dieses Bescheides gehindert, vor Ablauf der Befristung von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Danach war dieser Bescheid nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Die Befristung der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bis zum 31.12.2018 ergibt sich aus der zeitlichen Vorgabe im Abwasserrahmenkonzept des WVSO.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 12 Abs. 3 Ziffer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 1 AllGO LSA. Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Wasserverband Stendal-Osterburg hat mit seinem Antrag gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA Anlass für diesen Bescheid gegeben und ist demzufolge Kostenschuldner in diesem Verfahren.

Hinweise

Grundstücke im Gemeindegebiet der Gemeinde Storkau, denen bereits vor der Veröffentlichung dieses Bescheides die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 4 WG LSA übertragen wurde, sind von diesem Bescheid und deren Befristung ausgeschlossen. Hier ist der jeweils separat erteilte Bescheid mit seinen Fristen bindend.

Der Wasserverband Stendal-Osterburg wird mit gesondertem Bescheid von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß den Bereichen unter A, B und C für die betreffenden Grundstücke befristet und jederzeit widerruflich bis zum 31.12.2018 freigestellt.

Die Antragsunterlagen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zur Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht können zu den üblichen Sprechzeiten im Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, Stendal, im Umweltamt, Zimmer 242, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

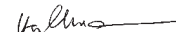
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt mit Bestandskraft der Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht in Kraft.

Im Auftrage



G. Hallmann
SGL Wasserwirtschaft

Anmeldefristen zum Schuljahr 2004/2005 für Bildungsgänge an den Berufsbildenden Schulen II des Landkreises Stendal, Schillerstr. 4, 39576 Stendal

Berufsschule in den Berufsfeldern

- Wirtschaft und Verwaltung
- Gesundheit und Körperpflege
- Ernährung und Hauswirtschaft

ohne Fristsetzung; Anmeldung durch Ausbildungsbetriebe nach Abschluss des Ausbildungsvertrages

Fachgymnasium Wirtschaft

30. April 2004

Fachgymnasium Technik

30. April 2004

Fachgymnasium Gesundheit und Soziales

30. April 2004

Fachoberschule Wirtschaft

30. April 2004

3-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Physiotherapie
- Bürokommunikation

01. März 2004

30. April 2004

2-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Kinderpflege
- Kosmetik
- Sozialassistenten - Heilerziehungspflege
- Wirtschaftsassistenz - Sekretariat und Korrespondenz

30. April 2004

30. April 2004

30. April 2004

30. April 2004

1-jährige Berufsfachschule mit beruflichem Abschluss

- Altenpflegehilfe

15. Mai 2004

1-jährige Berufsfachschule ohne beruflichen Abschluss

- Sozialpflege
- Wirtschaft (Höhere Handelsschule)
- Ernährung

15. Mai 2004

15. Mai 2004

15. Mai 2004

Berufsbildungsjahr

- Ernährung/Hauswirtschaft
- Körperpflege

15. Mai 2004

15. Mai 2004

Berufsvorbereitungsjahr

- Ernährung/Hauswirtschaft und Textiltechnik

15. Mai 2004

Hinweis: Spätere Anmeldungen sind möglich.

Sie können jedoch nur noch im **Nachrückverfahren** berücksichtigt werden!

GASS Osterburg mbH i.L.

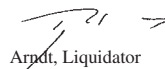
Lindenstraße 13

39606 Osterburg

Osterburg, 09.12.2003

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GASS mbH Osterburg hat in ihrer Sitzung am 23.09.2003 die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 beschlossen. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2002 hat folgenden Wortlaut: „Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GASS mbH Osterburg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Pflichtgemäß weise ich darauf hin, dass die Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft ab 1. August 2003 beschlossen haben. Der Jahresabschluss liegt gemäß § 21 der GemO LSA für 1 Woche nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der GASS mbH Osterburg, Lindenstraße 13, 39606 Osterburg, öffentlich aus.



Arndt, Liquidator

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Stendal gem. § 90 (1) Nr. 8 in Verb. mit § 53 (1) BauO LSA Öffentliche Auslegung analog § 3 (2) in Verb. mit § 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.12.03 den Entwurf der Satzung über notwendige Stellplätze als Örtliche Bauvorschrift und dem Entwurf der Begründung zur Satzung über notwendige Stellplätze zugestimmt und die öffentliche Auslegung analog § 3 (2) in Verb. mit § 4 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschl. seiner Ortsteile.

Gem. § 3 (2) in Verb. mit § 4 BauGB werden die Bürger und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die Ziele und Zwecke der Satzung informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zu diesem Zweck liegt die Satzung zu jedermanns Einsicht

vom 07.01.04 bis einschl. 09.02.04

während nachstehender Dienstzeiten im Schaukasten Stadthaus, Markt 14/15, und im Foyer des Badezentrums, Moltkestr. 34 - 36, öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:30 - 18:00 Uhr
Freitag	7:30 - 13:00 Uhr

Anregungen können bis zum 09.02.04 beim Bauaufsichtsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34 36, schriftlich o. mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern im Bauaufsichtsamt, Moltkestr. 34 - 36, Z. 113, die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfs der Satzung gegeben.

Stendal, 24.12.03

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000

Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert am 16. Juli 2003 durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions erleichterungsgesetz) (GVBl. LSA Seite 158) in Verbindung mit §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA Seite 334), zuletzt geändert am 27. August 2002 (GVBl. LSA Seite 372), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1998 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert am 16. Juli 2003 durch Zweites Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitions erleichterungsgesetz) (GVBl. LSA Seite 158), hat der Stadtrat in

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Dezember 2003, Nr. 27

seiner Sitzung am 15. Dezember 2003 folgende Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000 beschlossen:

§ 1 Änderungen

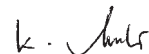
Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000 erhält nachfolgende Änderungen:

- Der § 8 Abs. 8 wird wie folgt geändert:
Der Gebührensatz für die Straßenreinigung beträgt jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungsklasse:
G 1 = Reinigung 1x pro Woche = 7,84 EUR pro lfm
G 2 = Reinigung täglich = 20,32 EUR pro lfm
G 3 = Reinigung 1x pro Monat = 3,16 EUR pro lfm
G 4 = Reinigung 2x pro Monat = 4,72 EUR pro lfm
S 1 = Reinigung 1x pro Woche = 3,09 EUR pro lfm
S 2 = Reinigung 2x pro Monat = 2,05 EUR pro lfm
- Im § 12 Abs. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)“ ersetzt.
- Im § 12 Abs. 1 werden die Beträge „5.000,00 DM“ durch „2.500,00 EUR“ und „10.000,00 DM“ durch 5.000,00 EUR“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Stendal, 15. Dezember 2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Havelberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr.1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) - Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Havelberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

- Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- Die Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Gebührentarifs, sofern der Rechtsbehelf nicht auf Grund anderer Vorschriften gebührenfrei ist.
- Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der teilweisen Rücknahme, im Falle der Rücknahme jedoch auf höchstens 25 v. H.
- Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn,

das die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- Gebühren werden nicht erhoben für
 - mündliche Auskünfte,
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - Besuch von Schulen,
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Nachweise der Bedürftigkeit,
 - Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und bei sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- Abs. 1 gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist und die Höhe der Auslagen 5,00 € überschreitet.
- Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Kosten für Telefongespräche, Telefax und Internet,
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten nach geltendem Bundesreisekostenrecht,
 - finanzielle Aufwendungen, die der Stadt Havelberg durch andere Behörden oder Personen durch deren Tätigkeit in Rechnung gestellt werden,
 - Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Gebührensschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Gebühren durch eine der Stadt gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Verursachung der tatsächlichen Kosten.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

- Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Geringfügige Gebühren und Auslagen mit einem Wert unter 20,00 € werden ohne Bescheid erhoben.
- Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er mit Festsetzung des Bescheides zu erstatten.
- Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Dezember 2003, Nr. 27

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 27.11.2003



Poloski
Bürgermeister



Gebührentarif

zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Havelberg vom

Lfd. Nr. Gebühr/Pauschalbetrag	Gegenstand	in €
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	<u>Abschriften je angefangene Seite</u>	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,25
1.1.2	im Format DIN A 4	2,25
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	5,00
1.2	<u>andere Vervielfältigungen</u>	
1.2.1	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4 je Kopie (schwarz/weiß)	0,50
1.2.1.2	im Format DIN A 3 je Kopie (schwarz/weiß)	1,00
1.2.2	mit Computerdruckern bis zum Format DIN A 4 pro Stück	0,50
1.3	<u>Fertigung von Farbdrucken DIN A 4</u>	2,00
1.4	<u>Vervielfältigung von Daten auf Disketten oder CD-ROM pro Diskette oder CD-ROM</u>	10,00
1.5	<u>Versendung von Daten per elektronischen Medien pro Sendung</u>	10,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	<u>Beglaubigung von Unterschriften</u>	2,50
2.2	<u>Beglaubigung von Abschriften je Seite</u>	2,00
2.3	<u>Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifen zu erheben sind)</u>	2,50
3.	Akteneinsicht	
3.1	<u>Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall</u>	5,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	<u>für jede angefangene Seite Format A4</u>	0,50
4.2	<u>für jede angefangene Seite Format A3</u>	1,00
5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen, Anträge nach dem Schiedsstellengesetz LSA sowie von Anträgen auf Ratenzahlung bzw. Stundung ist ausgenommen) je angefangene Seite	5,00
6.	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Nr. 7 des Gebührentarifs erhoben.	
7.	Verwaltungstätigkeiten nach Zeitaufwand Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Gebührentarif als Stundensätze zugrunde zu legen, für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen:	
7.1	<u>für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte</u>	46,00
7.2	<u>für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte</u>	32,00
7.3	<u>für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte</u>	24,00

7.4	<u>für sonstige Bedienstete</u>	18,00
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	<u>Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen</u>	
8.1.1	bis zu 25.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
8.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	5,00
8.2	<u>Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter</u>	
8.2.1	bis zu 25.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
8.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 €	5,00
8.3	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2 fallen</u>	25,00
8.4	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB § 3 BauGB-Maßnahmegesetz und § 11 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt</u>	25,00
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
10.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
11.	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	2,50
12.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
13.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,50
14.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Nr. 4 des Gebührentarifs	
16.	Abgabe von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und dergleichen	
16.1	<u>Abgabe je Blatt bis zu einer Größe von</u>	
16.1.1	DIN A 4	1,00
16.1.2	DIN A 3	2,50
17.	städtebauliche Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB	20,00
18.	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Fernwärmesatzung der Stadt Havelberg	
18.1	<u>Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang</u>	20,00
19.	Ausstellung von Bescheinigungen, Erteilung von Genehmigungen	
19.1	<u>Bescheinigungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes</u>	20,00
19.2	<u>Genehmigungsfreistellung gem. § 77 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes</u>	20,00
19.3	<u>Bescheinigung über durchgeführte Maßnahmen im Sanierungsgebiet gem. §§ 7 h 10 f 11 a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommensteuergesetz</u>	20,00
19.4	<u>sanierungsrechtliche Genehmigung gem. § 144 BauGB</u>	10,00
19.5	<u>Bescheid über die Festsetzung eines Ablösebetrages für Stellplätze gem. § 53 BauGB</u>	10,00
20.	Genehmigungen gemäß § 90 BauO LSA Für Genehmigungen gemäß § 90 BauO LSA werden Gebühren nach Stundenaufwand gemäß Nr. 7 des Gebührentarifs erhoben.	
21.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist - einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	25,00 - 500,00

Innerhalb dieses Rahmens wird die Widerspruchsgebühr nach der Höhe der streitigen Kosten (Streitwert) wie folgt bemessen:

Streitwert bis	Gebühr
300,00	25,00
600,00	35,00
900,00	45,00
1.200,00	55,00
1.500,00	65,00
2.000,00	72,50
2.500,00	80,00
3.000,00	87,50
3.500,00	95,00
4.000,00	102,50
4.500,00	110,00
5.000,00	117,50
6.000,00	132,50
7.000,00	147,50
8.000,00	162,50
9.000,00	172,50

10.000,00	192,50
12.500,00	215,00
15.000,00	237,50
17.500,00	260,00
20.000,00	305,00
25.000,00	327,50
30.000,00	357,50
35.000,00	387,50
40.000,00	417,50
45.000,00	447,50
50.000,00	477,50
über 50.000,00	500,00

Gemeinde Kamern
Dorfstraße 54 A
39524 Kamern

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kamern

Der Gemeinderat Kamern hat in seiner Sitzung am 09. 12. 2003 über die Jahresrechnung 2002 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

29. 12. 2003 bis zum 13. 01. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54 in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.


Beck
Bürgermeister

Gemeinde Wulkau
Dorfstraße 14
39524 Wulkau

Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung 2002 und Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wulkau

Der Gemeinderat Wulkau hat in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 über die Jahresrechnung 2002 gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen und der Bürgermeisterin ohne Einschränkungen die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt vom

29. 12. 2003 bis zum 13. 01. 2004

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, während der Dienststunden öffentlich aus.


Pfundt
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sandau (Elbe) für das Haushaltsjahr 2003

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 / 2003, S. 158 ff), hat der Stadtrat Sandau (Elbe) in der Sitzung am 27. 11. 2003 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	um	um	EUR	EUR
setzt auf	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im <u>Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	41.500		1.067.500	1.109.000
die Ausgaben	26.500		1.198.500	1.225.000
b) im <u>Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	280.900		1.207.800	1.488.700
die Ausgaben	280.900		1.207.800	1.488.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Sandau (Elbe), 28. 11.2003


Wagner
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist am 08.12.2003 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

29.12.2003 bis zum 13.01.2004

zur Einsichtnahme im Stadtbüro im Rathaus, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe), während der Dienststunden, öffentlich aus.

Sandau (Elbe), 11.12.2003


Wagner
Bürgermeister

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heeren

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art.2 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art.3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeren in seiner Sitzung am 23. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist im Gemeindebüro Heeren, Am Teich 13, schriftlich zu beantragen. Die Beantragung sollte mindestens 7 Tage vor der Nutzung erfolgen.

Nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde dürfen die öffentlichen Einrichtungen an den beantragten Tagen durch den Antragsteller genutzt werden.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Durch eine beauftragte Person der Gemeinde Heeren wird dem Nutzer die beantragte öffentliche Einrichtung in einem ordentlichen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft mit der beauftragten Person der Gemeinde vor der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie die Beschaffenheit des Inventars und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Gegenstände nicht benutzt werden. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch beide Parteien schriftlich festgehalten.

Dem Benutzer werden die Schlüssel der jeweiligen Einrichtung übergeben. Die Weitergabe an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe für die entstandenen Folgekosten.

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände wieder so herzurichten, dass eine sofortige Benutzung gesichert ist, d.h., die Räume sind endgereinigt unverzüglich am Folgetag der Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu übergeben. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 125,00 € erhoben.

Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt an eine benannte Person der Gemeinde. Der entstandene Schaden ist bei der Übergabe schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde macht den Nutzer für alle Schäden, die durch die Nutzung der überlassenen Einrichtungen entstanden sind, haftbar.

§ 3

Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Heeren erhebt nach der Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der folgenden öffentlichen Einrichtungen:

1. Friedhofshalle
2. Schulungsraum (alte Schule)
3. Saal und Räume der Gaststätte
4. Sportplatz / Sportlerheim
5. Versammlungsraum (ehemaliger Sparkassenraum)

Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im § 5 dieser Satzung richtet.

§ 4

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen beim Bürgermeister oder von ihm beauftragten Personen beantragt und nutzt. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:

1.1. Friedhofshalle

- | | |
|--|-----------|
| 1.1.1. Friedhofshalle je Bestattung für Einwohner | 26,00 EUR |
| 1.1.2. Friedhofshalle je Bestattung für Ortsfremde | 40,00 EUR |

1.2. Schulungsraum (alte Schule)

- | | |
|--|-----------|
| 1.2.1. Schulungsraum (alte Schule)
einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich je Tag für Einwohner | 35,00 EUR |
| 1.2.2. Schulungsraum (alte Schule)
einschließlich Küchenraum und Sanitärbereich je Tag für Ortsfremde | 50,00 EUR |

1.3. Saal und Räume der Gaststätte

- | | |
|--|------------|
| 1.3.1. gesamte Gaststätte mit Saal und Einrichtung je Tag für Einwohner | 110,00 EUR |
| 1.3.2. gesamte Gaststätte mit Saal und Einrichtung je Tag für Ortsfremde | 170,00 EUR |
| 1.3.3. nur Saal mit Sanitärbereich je Tag für Einwohner | 80,00 EUR |
| 1.3.4. nur Saal mit Sanitärbereich je Tag für Ortsfremde | 125,00 EUR |
| 1.3.5. zwei Räume der Gaststätte je Tag für Einwohner | 50,00 EUR |
| 1.3.6. zwei Räume der Gaststätte je Tag für Ortsfremde | 80,00 EUR |

1.4. Sportplatz / Sportlerheim

- | | |
|--|-----------|
| 1.4.1. Sportplatz / Sportlerheim mit allen Einrichtungen je Tag für Einwohner | 50,00 EUR |
| 1.4.2. Sportplatz / Sportlerheim mit allen Einrichtungen je Tag für Ortsfremde | 80,00 EUR |

1.5. Versammlungsraum (ehemaliger Sparkassenraum)

- | | |
|---|-----------|
| 1.5.1. Versammlungsraum (ehemaliger Sparkassenraum) je Tag für Einwohner | 12,50 EUR |
| 1.5.2. Versammlungsraum (ehemaliger Sparkassenraum) je Tag für Ortsfremde | 20,00 EUR |

2. Bei Beschädigung, Bruch oder Verlust von Geschirr oder Besteck sind zusätzlich zu den Nutzungsgebühren 2,50 EUR je Geschirrtel zu zahlen. Die Geschirrinventarliste ist an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Bei entstandenem Schaden ist dieser auf der Liste anzuzeigen und die Liste entsprechend zu ändern. Der Nutzer trägt bei Beschädigung des Mobiliars die Reparaturkosten bzw. den Wiederbeschaffungswert.

3. Ortsfremde Vereine sind wie ortsfremde Personen zu behandeln.

§ 6

Ausleihe

1. Es wird ausschließlich Mobiliar des Schulungsraumes (alte Schule) ausgeliehen. Ist Mobiliar aus dem Schulungsraum ausgeliehen, werden die entsprechenden Räumlichkeiten nicht vermietet.

Bei der Ausleihe von Mobiliar des Schulungsraumes sind zu entrichten:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1.1. je Tisch je Tag für Einwohner | 2,00 EUR |
| 1.2. je Tisch je Tag für Ortsfremde | 3,50 EUR |
| 1.3. je Stuhl je Tag für Einwohner | 1,00 EUR |
| 1.4. je Stuhl je Tag für Ortsfremde | 2,00 EUR |

2. Ausleihe von Festzeltgarnituren (je Festzeltgarnitur 1 Tisch und 2 Bänke):

- | | |
|---|-----------|
| 2.1. Festzeltgarnitur je Tag für Einwohner | 5,00 EUR |
| 2.2. Festzeltgarnitur je Tag für Ortsfremde | 10,00 EUR |

- 3.1. Ortsansässige Vereine sind von der Gebühr befreit.
3.2. Ortsfremde Vereine sind wie Ortsfremde zu behandeln.

§ 7

Gebührenreduzierung

1. Ortsfremde Vereine, die den Sportplatz/Sportlerheim regelmäßig im Jahr nutzen möchten, zahlen:

- | | |
|---|-----------|
| 1.1. für eine einmalige Nutzung im Monat | 60,00 EUR |
| 1.2. für eine zweimalige Nutzung im Monat | 90,00 EUR |
| 1.3. für jede weitere Nutzung im Monat | 20,00 EUR |

§ 8

Erlass der Gebühr

Für ortsansässige Vereine und Organisationen ist die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen, kostenlos.

§ 9

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheide der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Die Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu geben. Die Gebührenschuld entsteht mit bestätigter Anmeldung über die Nutzung der im § 3 genannten öffentlichen Einrichtungen. Die Fälligkeit entsteht 10 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heeren vom 29.04.1999 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Heeren vom 16.08.2001 außer Kraft gesetzt.

Heeren, 23. Oktober 2003



W. Eckhardt
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vinzelberg

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art.3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Vinzelberg in seiner Sitzung am 25. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Durch eine beauftragte Person der Gemeinde Vinzelberg wird dem Nutzer die beantragte öffentliche Einrichtung in einem ordentlichen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft mit der beauftragten Person der Gemeinde vor der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten sowie die Beschaffenheit des Inventars und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Geräte oder Gegenstände nicht benutzt werden. Das Ergebnis der Kontrolle wird durch beide Parteien schriftlich festgehalten.

Dem Benutzer werden die Schlüssel der jeweiligen Einrichtung übergeben. Die Weitergabe an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer in voller Höhe für die entstandenen Folgekosten.

Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände wieder so herzurichten, dass eine sofortige Benutzung gesichert ist, d.h., die Räume sind endgereinigt unverzüglich am Folgetag der Nutzung bis spätestens 12.00 Uhr zu übergeben. Bei längerer Nutzung wird die Grundgebühr entsprechend gestaltet. Bei nicht erfolgter Endreinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

Die Übergabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt an eine benannte Person der Gemeinde. Der entstandene Schaden ist bei der Übergabe schriftlich festzuhalten. Die Gemeinde macht den Nutzer für alle Schäden, die durch die Nutzung der überlassenen Einrichtungen entstanden sind, haftbar.

Den Beauftragten der Gemeinde muss der Zugang jederzeit möglich sein, ihre Weisungen sind zu beachten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vinzelberg, 25. November 2003


W. Stahlberg
Bürgermeister



Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Auf Grund des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) und Artikel 1 § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, BGBl. Teil I Nr. 63 vom 05.09.2002, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 28. 11. 2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit einschließlich der Erholung zu beachten:

1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage in der Zeit von 0 bis 24 Uhr)
2. Abend- und Nachtruhe (Montag bis Sonnabend in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr)
3. Mittagsruhe (Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr)

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesem Tätigkeiten zählen insbesondere:

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, Land- und Baumaschinen, Baggern, Schiebe- bzw. Planiertrappen, Kränen, Pumpen, Bohr- und Schleifmaschinen,
2. der Betrieb von Rasenmähern,
3. der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten-, Sportplatz- und Spielplatzpflegegeräte,
4. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen oder im Räumen bei geöffneten Fenstern,
5. das Einwerfen von Altglas in Glascontainer
6. die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten jeglicher Art in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet.

Dieses Verbot gilt nicht bei Einhaltung der Zimmerlautstärke.

Weitergehende Einschränkungen für den Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und Laubsaugern gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 bleiben unberührt.

- (3) Des Weiteren hat innerhalb geschlossener Ortschaften in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht keine Anwendung findet, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
- (4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:
1. Für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen.
 2. Für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe an Werktagen, Sonn- und Feiertagen, wenn diese Arbeiten erforderlich sind.
 3. Für Arbeiten gewerblicher Betriebe während der Mittagsruhe von Montag bis Freitag.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten gebietet oder bei Veranstaltungen das Aufführen von Tondarbietungen in dieser Zeit geboten ist. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.


§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 1 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
 2. § 1 Abs. 3 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, das jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des ruhestörenden Lärms im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ vom 02.09.1996 und die 1. Änderung zu dieser Gefahrenabwehrverordnung vom 07.12.2001 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Tangerhütte, 15.12.2003


B. Schäfer
Leiterin des gemeinsamen
Verwaltungsamtes



Gebührensatzung für den Wildpark Weißbarte

Auf Grund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und den §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), hat der Gemeinderat Weißbarte am 12.12.2003 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für den Wildpark in Weißbarte.

§ 2 Art der Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weißbarte ist Träger des Wildparkes.
- (2) Der Wildpark ist ein Natur- und Erholungs park, der der Erholung und Bildung dient. Der Wildpark stellt sich das Ziel, Naturerleben und Naturbildung sowie praktischen Natur- und Umweltschutz, Volksbildung, Naherholung und Tourismus miteinander zu verbinden. Er setzt sich für den Schutz und die Erhaltung bedrohter Tierarten und Lebensräume ein und ist um eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Personen bemüht, die gleiche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Wildpark verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Wildparkes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Gebührenpflicht

Für den Besuch des Wildparkes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 5 Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Besucher des Wildparkes verpflichtet.

§ 6 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Die Gebühren sind beim Eintritt in den Wildpark fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wildparkes geschieht auf eigene Gefahr der Besucher und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Der Träger wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Besuchern oder Dritten insbesondere für Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen gel-

tend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Weißbarte zurückzuführen ist.

- (3) Die Besucher sind verpflichtet, das Gelände des Wildparkes, seine Wege und Einrichtungen schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (4) Für Schäden, die infolge unsachgemäßen Verhaltens auftreten, haften die Besucher.

§ 8 Gebührentarif

Für den Eintritt in den Wildpark werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Erwachsene	3,00 €
2.) Gruppe Erwachsener	2,00 €/Person
3.) Kinder	1,50 €
4.) Gruppe Kinder	1,00 €/Person
5.) Jahreskarte Erwachsener	25,00 €
6.) Jahreskarte Weißbarter Erwachsene	20,00 €
7.) Jahreskarte Kinder	10,00 €
8.) Nutzung Autoscooter	0,50 €
9.) Nutzung Eisenbahn	0,50 €

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit den Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weißbarte, den 12. 12. 2003



Detlef Radke
Bürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 11. Dezember 2003 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2002, die Behandlung des Verlustes und über die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

Die Versammlung hat am 11. Dezember 2003 den Jahresabschluss 2002 festgestellt. Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresverlust 2002 aus dem Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresüberschuss aus dem Geschäftsbereich Wasserversorgung für die Reduzierung der Verlustvorträge zu verwenden. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserverbandes Stendal-Osterburg

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie den Regelungen in den Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. GO-LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegungen der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass das von der MAWAG zu übernehmende Vermögen sowie die zu übernehmenden Schulden wegen der noch ausstehenden Liquidationsschlussrechnung der MAWAG noch nicht abschließend feststehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen des Jahresverlustes im Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung weiterhin Anlass zur Besorgnis.

Um seine Aufgaben erledigen zu können, wird der Zweckverband unter Berücksichtigung zumutbarer Entgelte seiner Nutzer und vertretbarer Umlagen seiner Verbandsmitglieder in Zukunft weiterhin auf Unterstützung des Landes angewiesen sein.

Halle, 13. August 2003

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Kanne gez. Schmidt
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Die Entlastung des Verbandsausschusses, des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung erfolgte einstimmig.

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht des Jahres 2002 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 29.12.2003 bis 16.02.2004 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 12.12.2003


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg
Amtliche Bekanntmachung
des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Entgelte Abwasser
gültig ab 01.01.2004

Arbeitspreis Vollenleiter	3,68 €/m ³
Grundpreis je Anschluss	128,05 €/a
Arbeitspreis Teileinleiter	2,17 €/m ³
Grundpreis je Anschluss	120,46 €/a
Fäkalschlamm Entsorgung	
Sammelgruben	10,83 €/m ³
Kleinkläranlagen	22,79 €/m ³

Osterburg, den 12.12.2003


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender



Wasserverband Stendal-Osterburg
Nachtragswirtschaftsplan des Wasserverbandes
Stendal-Osterburg für das Jahr 2003

Die Verbandsversammlung hat am 11.12.2003 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2003 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt	
	€	€	€	
Aufwand	7.680.000	11.272.000	18.952.000	(+ 122.000)
Ertrag	7.680.000	11.272.000	18.952.000	(+ 122.000)

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 13.456.000 € (- 2.666.000 €) veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.806.000 € (- 837.000 €) und auf die Abwasserentsorgung 9.650.000 € (- 1.829.000 €). Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2003 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage gemäß § 15 II EigBG i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG LSA von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.493.749,80 €.

4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 GO LSA)

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.


Osterburg, den 12.12.2002


Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2003 für das Wirtschaftsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2000 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 11.12.2003 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2003 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2003 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2003 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.12.2003 bis 16.02.2004 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 12.12.2003


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender




Schröder
Geschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg
Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
für das Jahr 2004

Die Verbandsversammlung hat am 11.12.2003 folgenden Wirtschaftsplan 2004 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

Der Gesamtaufwand und Gesamtertrag werden wie folgt veranschlagt:

	Trinkwasser	Abwasser	Gesamt
	€	€	€
Aufwand	7.711.000	11.209.000	18.920.000
Ertrag	7.711.000	11.209.000	18.920.000

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

Der Finanzierungsbedarf (Ausgaben) wird mit 15.852.000 € veranschlagt, davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 4.674.000 € und auf die Abwasserentsorgung 11.178.000 € Finanzierungsmittel (Einnahmen) werden mit demselben Betrag veranschlagt.

3. Verbandsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen in 2004 erhebt der Wasserverband Stendal-Osterburg eine Umlage gemäß § 15 II EigBG i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG LSA von seinen Mitgliedern in Höhe von 20,45 €/Einwohner, insgesamt 1.463.545,15 €.

4. Kassenkredite (Artikel 2 EigBG, § 110 GO LSA i.V.m. § 102 GO LSA)


Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

Osterburg, den 12.12.2003


Verbandsvorsitzender

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2004 für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz, Abschnitt 2, vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 und der Eigenbetriebsverordnung, Abschnitt 1 vom 20.08.1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2000 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 11.12.2003 beschlossene Wirtschaftsplan 2004 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Wirtschaftsplan 2004 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 29.12.2003 bis 16.02.2004 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 12.12.2003


Dr. Rutter
Verbandsvorsitzender

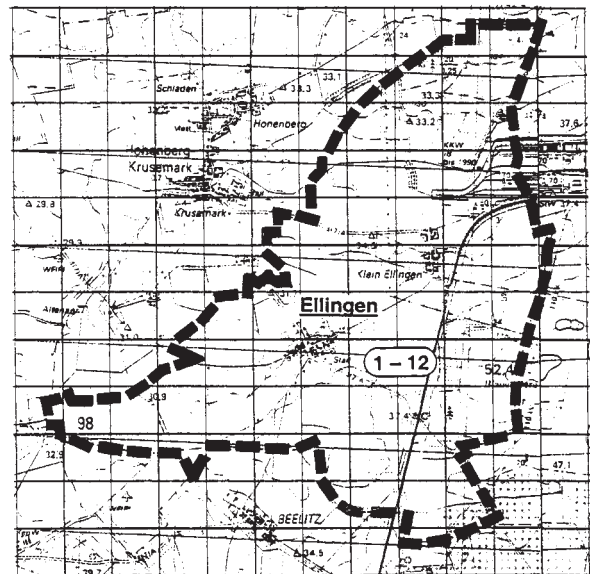
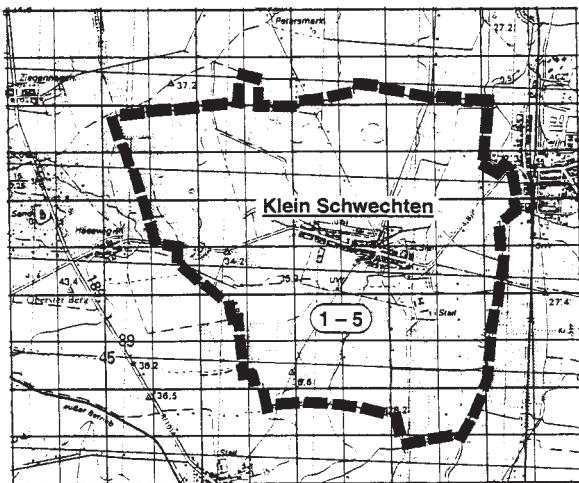
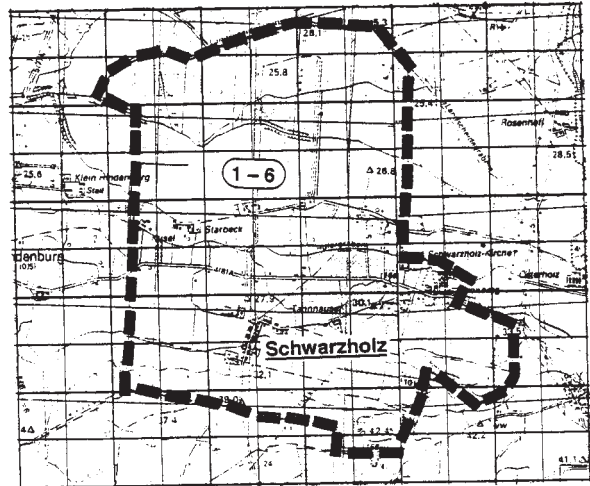
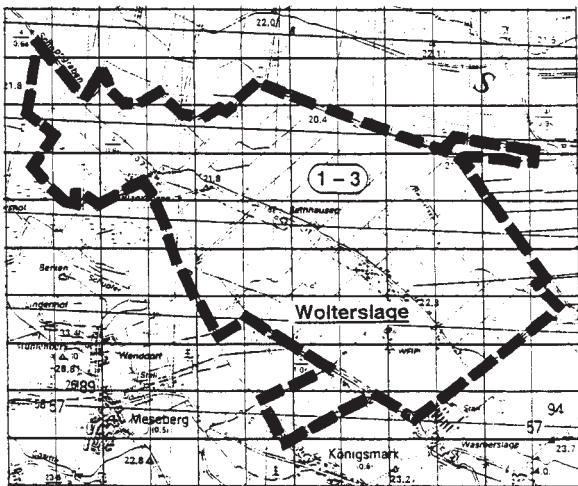



Schröder
Geschäftsführer

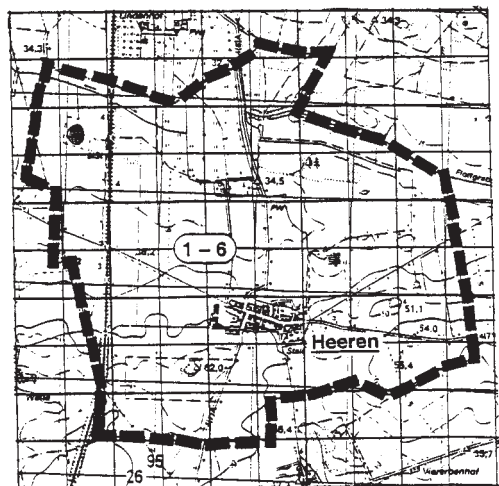
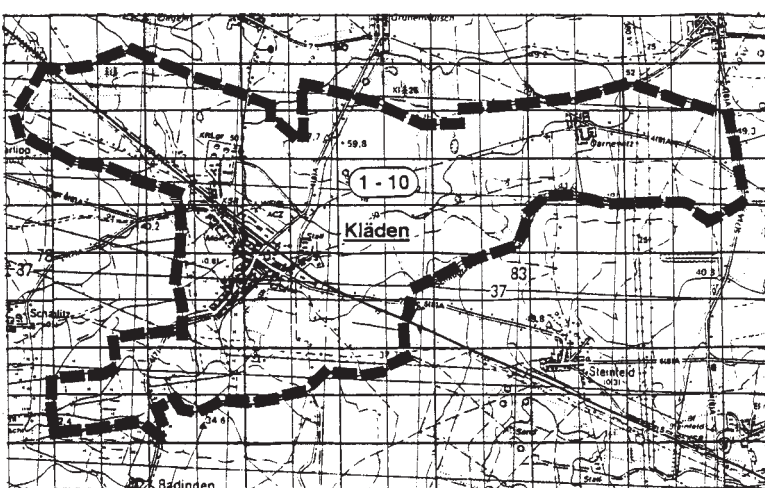
Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Ellingen ; Heeren ; Kläden ; Klein Schwechten ; Schwarzholz ; Wolterslage

----- Offenlegungsgebiete



39576 Stendal ; Scharnhorststr.89

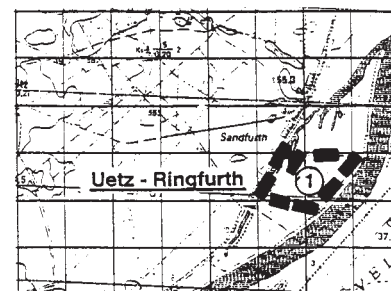
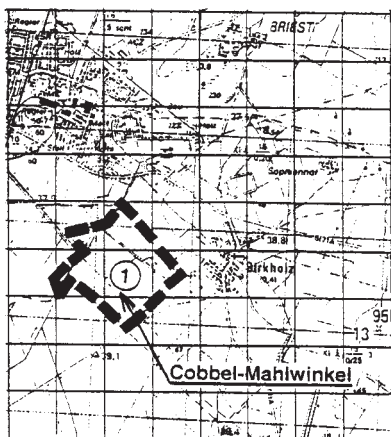
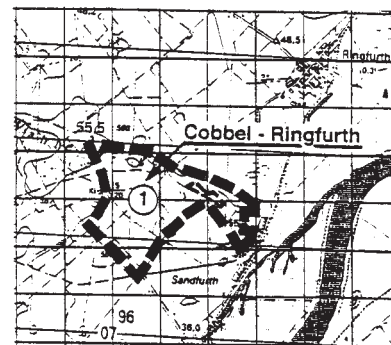
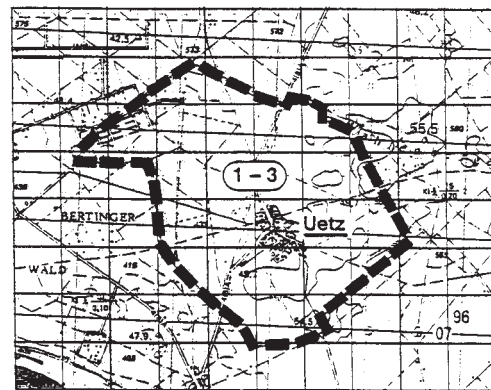
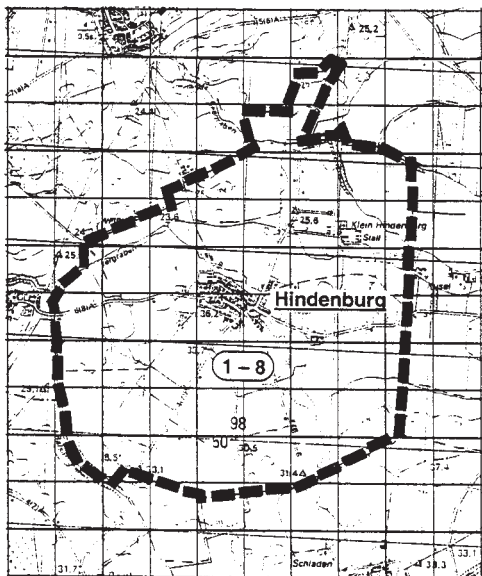
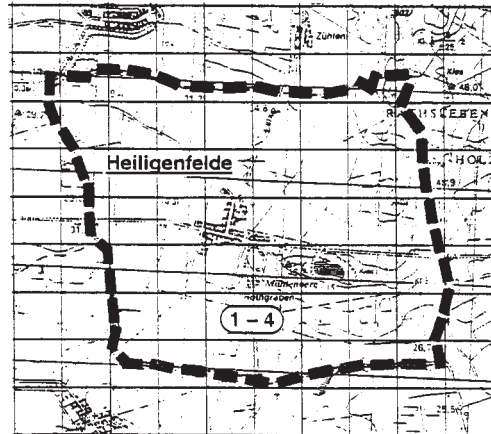
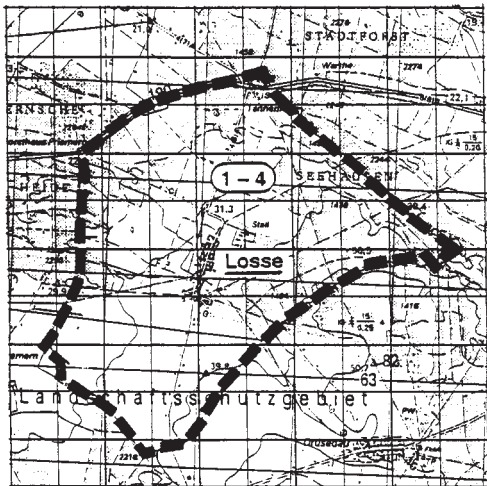


Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Cobbel-Mahlwinkel ; Cobbel-Ringfurth ; Heiligenfelde ; Hindenburg

Losse ; Uetz ; Uetz-Ringfurth

- - - - - Offenlegungsgebiete



39576 Stendal ; Scharnhorststr.89

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-003-03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Bodensonderungsverfahren Nr. 03/2003

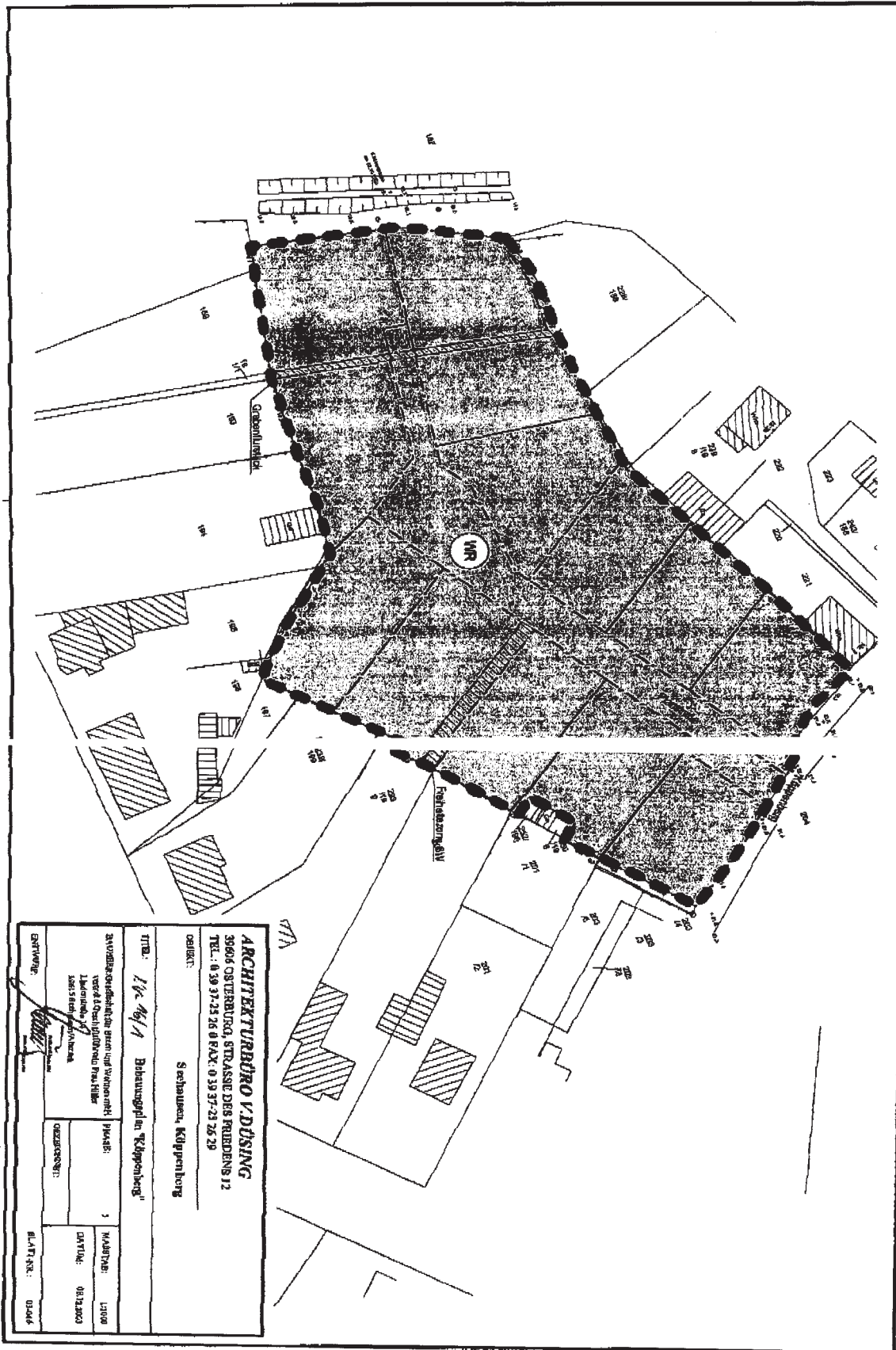
Gemarkung: **Osterburg**

Flur: 7

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgrenze





ARCHITEKTURBÜRO V.D.SING
 39606 CISTERBIJDA, STRASSE DES FREIENDES 12
 TEL.: 0 39 37-25 26 0 FAX: 0 39 37-25 26 29

BEZIRK: Seehausen, Köpenberg

TITEL: 1/2 A6/1 Bebauungsplan "Köpenberg"

ZAVOLLSTÄNDIGKEIT DER GEM. MIT VERBAND: 1
 VEREINIGT & GEGENSTÄNDLICH FÜR: 1
 LIEGENDS: 1
 KONTAKT: 0812/2003

ENTWURF: [Signature]

BLATT NR.: 0346

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Dezember 2003, Nr. 27

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 5.12.2003

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen
Cobbel-Mahlwinkel, Flur 1; Cobbel-Ringfurth, Flur 1; Ellingen, Flur 1-12; Heeren, Flur 1-6;
Heiligenfelde, Flur 1-4; Hindenburg, Flur 1-8; Kläden, Flur 1-10; Klein Schwechten, Flur
1-5; Losse, Flur 1-4; Schwarzholz, Flur 1-6; Uetz, Flur 1-3; Uetz-Ringfurth, Flur 1, und Wol-
terslage, Flur 1-3, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschafts-
kataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigegeführten Übersichtskarten gekennzeichnet. (siehe Seite 257/258)

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die
Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. Januar 2004 bis 31. Januar 2004

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Lie-
genschaftsbuch durch das Katasteramt Stendal übernommen worden sind, kann innerhalb ei-
nes Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Mag-
deburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzule-
gen.

Im Auftrag



Dieter Kottke

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-003-03

Telefon: 0 39 31/57 00 00
Fax: 0 39 31/57 04 99

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 03/2003

In der Gemeinde: **Osterburg** Gemarkung: **Osterburg** Flur: **7**

Flurstück: **340** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter
Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993
(BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigegeführten Kar-
te gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder un-
vermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige
Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharn-
horststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Auf-
stellung verwandten Unterlagen liegen

vom 07. Januar 2004 bis 06. Februar 2004

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 206 - während der Öffnungszeiten
zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Ent-
wurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die ge-
troffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind
die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten,


von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz
sind. Das gleiche gilt für die Anmeldeur für die Rückübertragungsansprüche nach dem Vermö-
gensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die
Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an
diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten
Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

(Skizze S. 259)

Im Auftrag

Stendal, den 15.12.2003



Sylvia Peters



Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorha- ben- und Erschließungsplan Nr. 16/1 „Köppenberg“

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 18. 12. 2003 in öffentlicher Sitzung die
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungs-
plan Nr. 16/1 „Köppenberg“ beschlossen. Der Entwurf und die Begründung werden gemäß §
3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Seehausen (Altmark) und wird
nördlich durch die Straße Am Köppenberg begrenzt.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

02.01.2004 bis 03.02.2004

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft
Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder münd-
lich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, die Angabe
der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

(Skizze S. 260)

Seehausen, den 19. 12. 2003



Duffe
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31